

Liebe Eltern, liebe Mitglieder des Zwergenland e.V.!

Wir - Euer Vorstand und die Leitung - bedanken uns sehr für Euer Engagement in den Einrichtungen, die Eure Kinder besuchen. Wir wissen, dass es manchmal nicht leicht ist, die jährlichen fünfzehn Arbeitsstunden zu leisten. Umso lobenswerter ist es, dass manche Eltern sogar mehr Zeit investieren. Der Teamgedanke und die Zusammenarbeit kommen direkt Euren/ unseren Kindern zugute.

Da es immer wieder zu Unklarheiten und Irritationen kommt, wenn es um die Elternarbeit im Verein geht, möchten wir mit diesem Schreiben über Hintergründe und Handhabe dieser Regelung informieren.

1. Elternarbeit ist keine freiwillige Leistung

der Vereinsmitglieder für die Kindereinrichtungen des Vereins, sondern eine Verpflichtung, die sie mit Beitritt in den Elternverein eingegangen sind. In unserer Beitragssatzung sind 15 Arbeitsstunden jährlich festgeschrieben. Durch Zahlung von 20,00 Euro pro Stunde können die Arbeitsleistungen abgelöst werden.

Diese Vereinsregelung beruht auf der KiTa-Finanzierungsrichtlinie der Stadt Potsdam, die jede Kindertagesstätte in freier Trägerschaft zu Eigenleistungen in Höhe von mindestens vier Stunden oder aber 50 Euro jährlich verpflichtet.

2. Arbeitsstunden

von Mitgliedern des Elternvereins und fördernden Mitgliedern können nur anerkannt werden, wenn diese ordnungsgemäß auf der jeweiligen Familien-Karteikarte eingetragen und vom Personal gegengezeichnet wurden. Die Karten werden von den ErzieherInnen „verwaltet“ und verbleiben in den Gruppen.

3. Ein Übertrag von "Mehrarbeitsstunden"

auf das folgende Jahr ist nicht möglich.

4. Aus sozialen Gründen

(Härtefälle) kann auf Antrag beim Vereinsvorstand auf die teilweise oder volle Arbeitsleistung bzw. deren finanziellen Gegenwert verzichtet werden.

5. Versichert

sind diejenigen, die über die Familienmitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft im Elternverein registriert sind.

Geschwister vor Vollendung des 18.Lj. dürfen zur Ableistung von Arbeitsstunden nicht hinzugezogen werden.

6. Es gibt immer etwas zu tun,

auch wenn dies manchmal nicht gleich ins Auge fällt. Geht auf die ErzieherInnen Eurer Kinder zu und fragt sie ganz konkret, wie und wann Ihr helfen könnt.

Permanent anfallende Arbeiten sind z.B.

- handwerkliche Tätigkeiten
- Reinigungsarbeiten
- Garten (Teich)pflge
- jährliche Arbeitseinsätze im Frühjahr und Herbst
- Kinderbetreuung bei Teamsitzungen der Mitarbeiter
- Kursangebote seitens der Eltern
- Begleitung von Ausflügen
- aktive Unterstützung beim Tag der offenen Tür
- Auf- und Abbau bei Festen
- Inhaltliche Pflege der Homepage
- Unterstützung in verwaltungstechnischen Angelegenheiten

Ebenfalls ist es möglich, Sachspenden für die Einrichtungen zu tätigen. Hierzu ist eine Absprache mit den ErzieherInnen notwendig, inwiefern diese Dinge „nützlich“ sind.

Wer andere Ideen hat, sich einzubringen, sollte diese unbedingt anbringen.

Es gibt einige Aufgaben, die wir zur Vereinsarbeit zählen und nicht als Arbeitsstunden anerkennen, denn ein Verein lebt ja auch von freiwilliger Hilfe.

- Kopierarbeiten für Kindergruppen
- CD's brennen
- Festunterstützung (Kuchenbacken, Essenspenden, Standbetreuung)
- Mails/ Aushänge gestalten

Wenn Ihr Fragen habt, sprecht uns bitte an oder schreibt uns:
vorstand@elternverein-zwergenland.de

Euer (Eltern)Vorstand

Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der KiTas in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam -KitaFR

§ 11 EIGENLEISTUNGEN

(1) DIE GESETZLICH GEFORDERTEN EIGENLEISTUNGEN MÜSSEN SICH NICHT ZWANGSLÄUFIG AUF FINANZEN BEZIEHEN, SONDERN KÖNNEN AUCH ANDERSARTIGE LEISTUNGEN UMFASSEN.

HIERZU ZÄHLEN U.A.

- EINSATZ VON ARBEIT
- BEREITSTELLUNG EIGENER SACHRESSOURCEN
- EINWERBUNG VON SPENDEN

WERDEN DIE ELTERN DER BETREUTEN KINDER VERTRAGLICH VERPFLICHTET, EINE BESTIMMTE GELDSUMME ALS SOGENANNT EIGENLEISTUNG ZU ZAHLEN, HANDELT ES SICH NICHT UM EINE EIGENLEISTUNG DES TRÄGERS, SONDERN UM EINE ERHÖHUNG DES ELTERNBEITRAGS.

(2) DER FREIE TRÄGER HAT JÄHRLICH EINE EIGENLEISTUNG ZU ERBRINGEN, WOBEI SICH DER UMFANG DER ZU ERBRINGENDEN EIGENLEISTUNG AN DEN IM JAHRESDURCHSCHNITT BELEGTE PLÄTZEN ORIENTIERT.

(3) JÄHRLICH SIND MIT DER ANTRAGSTELLUNG AUF ZUSCHÜSSE DIE FÜR DAS ANTRAGSJAHR MÖGLICHEN EIGENLEISTUNGEN ENTSPRECHEND DES ERMITTELTE UMFANGS PRO EINRICHTUNG IN EINER ANLAGE ZUM ANTRAG AUF ZUSCHÜSSE ZU BENENNEN.